

Donnerstag, den 21.01.2021

Aktuelle Situation für Grenzpendler:

1. Pflichten bei Einreise aus einem Risikogebiet in das Bundesgebiet nach der CoronaEinreiseVO (Bund)

- Anmeldepflicht

Grundsatz: Anmeldepflicht gem. § 1 CoronaEinreiseVO des Bundes (grundsätzlich: digitale Einreiseanmeldung (www.einreiseanmeldung.de), ausnahmsweise: Formular gem. § 1 CoronaEinreiseVO des Bundes)

Ausnahme z.B. **für Personen**, die sich **im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder **für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik einreisen**, § 2 Abs. 1 Nr. 3 CoronaEinreiseVO

HSZG: keine Anmeldepflicht für Beschäftigte und Studenten, soweit die Voraussetzungen einer der o.g. Ausnahmen vorliegen. Sinnvoll ist es, zwecks Glaubhaftmachung eine AG-Bescheinigung bzw. einen Studentenausweis mitzuführen.

- Test- und Nachweispflicht

"normales Risikogebiet"

Grundsatz: Test- und Nachweispflicht gem. § 3 Abs. 1 CoronaEinreiseVO (Bund)

Ausnahme z.B. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte für Personen, die **in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz** haben und die sich zwingend notwendig **zum Zweck der Berufsausübung, ihres Studiums** oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und **regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren** (Grenzgänger), § 4 Abs. 1 Nr. 3 b CoronaEinreiseVO

HSZG: keine Test- und Nachweispflicht für Beschäftigte und Studenten, soweit die Voraussetzungen der Ausnahme vorliegen.

"Hochinzidenzgebiet"

Grundsatz: Test- und Nachweispflicht gem. § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseVO (Bund)

Ausnahme: keine für die HSZG einschlägige erkennbar, § 4 Abs. 3 CoronaEinreiseVO

HSZG: Test- und Nachweispflicht gem. § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseVO (beinhaltet auch die Pflicht Nachweis bereits bei Einreise mitzuführen)

2. Absonderungspflicht bei Einreise aus dem Ausland in den Freistaat Sachsen und Tätigkeitsverbot

- Absonderungspflicht

Grundsatz: Pflicht zur Absonderung für 10 Tage, § 1 SächsCoronaQuarantäneVO (Land)

Ausnahme 1:

z.B. für Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten aus triftigem Grund weniger als 12 Stunden in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 aufgehalten haben **oder für bis zu 12 Stunden in das Bundesgebiet einreisen und deren Aufenthalt nicht dem Einkauf, der privaten Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung, einem Sportereignis, einer öffentlichen Festivität oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung dient oder gedient hat**, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsCoronaQuarantäneVO

Ausnahme 2:

z.B. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte **sowie regelmäßiger Testungen**, mindestens einmal wöchentlich, für Personen, die in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Freistaat Sachsen begeben und **regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger)**, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5b) SächsCoronaQuarantäneVO

Hier besteht eine mindestens einmal wöchentliche Testpflicht (Schnelltest oder PCR-Test). Es gibt keine Pflicht für einen bestimmten Tag. Sinnvoll ist es, den Test unmittelbar im Zusammenhang zur Einreise durchzuführen.

HSZG:

Absonderungspflicht entfällt

- für Beschäftigte und Studenten, die regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger) - Ausnahme 2
- für Beschäftigte und Studenten, die nicht regelmäßig, sondern weniger als einmal wöchentlich für bis zu 12 Stunden in das Bundesgebiet einreisen - Ausnahme 1.

3. Ausblick

Soweit die Nachbarländer zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden, ergibt sich eine Test- und Nachweispflicht vor Einreise gem. § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseVO (Bund)